

## **Antrag\***

### **des Bundesministeriums der Finanzen**

#### **Durchführungsbestimmungen zum Instrument der direkten Bankenrekapitalisierung durch den Europäischen Stabilitätsmechanismus; Einholung eines zustimmenden Beschlusses des Deutschen Bundestages nach § 4 Absatz 1 des ESM-Finanzierungsgesetzes**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen – 2014/0771231 – vom 25. September 2014*

Der Bundestag wolle beschließen:

Das Bundesministerium der Finanzen beantragt die Zustimmung des Deutschen Bundestages gemäß § 4 Absatz 1 des ESM-Finanzierungsgesetzes (ESMFinG), um die Vertreter der Bundesregierung im Gouverneursrat bzw. im Direktorium des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) zur Zustimmung zu folgenden Beschlussvorschlägen zu ermächtigen:

- Entwurf eines Beschlusses des Gouverneursrates zur Festlegung des Limits von 60 Mrd. Euro für das Instrument der direkten Bankenrekapitalisierung (Anlage 1)
- Entwurf eines Beschlusses des Direktoriums über ein Verfahren zum Monitoring des Limits (Anlage 2).

Die Zustimmung des Deutschen Bundestages wird unter der Maßgabe des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung der Finanzhilfeeinstrumente nach Artikel 19 des Vertrags vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus und des Gesetzes zur Änderung des ESMFinG erbeten.

### **Begründung**

Zur Schaffung und Ausgestaltung des Instrumentes der direkten Bankenrekapitalisierung durch den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Finanzhilfeeinstrumente nach Artikel 19 des Vertrags vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Sta-

---

\* Die Anlagen sind als VS – Nur für den Dienstgebrauch eingestuft; sie können vom berechtigten Nutzerkreis in der bundestagsinternen EU-Datenbank eingesehen werden.

bilitätsmechanismus (Bundesratsdrucksache 321/14) und den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des ESM-Finanzierungsgesetzes (Bundesratsdrucksache 358/14) eingebracht.

Gegenstand des erstgenannten Gesetzentwurfs ist der Beschluss des Gouverneursrates zur Einführung des neuen Instrumentes. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Bundesminister der Finanzen ermächtigt, der Einführung des neuen Instrumentes im Gouverneursrat zuzustimmen. Mit dem zweiten Gesetzentwurf werden die Einrichtung des Instrumentes der direkten Bankenrekapitalisierung im ESMFinG nachvollzogen und die parlamentarischen Beteiligungs- und Unterrichtsrechte diesbezüglich konkretisiert.

Zur Ausgestaltung des neuen Instrumentes sind neben dem Beschluss des Gouverneursrates zur Einführung des Instrumentes der direkten Bankenrekapitalisierung mehrere Durchführungsbestimmungen geplant, zu denen nach den geltenden Bestimmungen des ESMFinG eine Beteiligung des Deutschen Bundestages erforderlich ist.

Mit dem vorliegenden Antrag wird die Zustimmung des Plenums des Deutschen Bundestages gemäß § 4 Absatz 1 ESMFinG zu zwei Durchführungsbestimmungen erbeten. Dabei handelt es sich im Einzelnen um folgende Beschlussvorschläge:

Entwurf eines Beschlusses des Gouverneursrates zur Festlegung des Limits von 60 Mrd. Euro für das Instrument der direkten Bankenrekapitalisierung (Anlage 1)

Durch diesen Beschluss des Gouverneursrates wird das neue Finanzhilfeeinstrument der direkten Bankenrekapitalisierung auf ein Volumen von höchstens 60 Mrd. Euro begrenzt. So wird sichergestellt, dass der ESM weiterhin ein ausreichendes Ausleihvolumen hat, um seiner primären Aufgabe als Brandmauer für die Eurostaaten nachkommen zu können.

Entwurf eines Beschlusses des Direktoriums über ein Verfahren zum Monitoring des Limits (Anlage 2)

Ergänzend zu dem Beschluss des Gouverneursrates zur Festlegung des Limits von 60 Mrd. Euro und unter unmittelbarer Bezugnahme auf diesen Beschluss wird das Direktorium ein Verfahren zur Überwachung der Einhaltung dieses Volumens beschließen. Dabei wird insbesondere festgelegt, welche Auswirkungen realisierte Gewinne bzw. Verluste aus Rekapitalisierungsmaßnahmen auf die Höhe des Limits haben.

Neben der vorstehenden Beteiligung des Deutschen Bundestages ist nach den geltenden Bestimmungen des ESMFinG eine Beteiligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zu vier weiteren Durchführungsbestimmungen erforderlich. Dabei handelt es sich um die Leitlinie für das Instrument der direkten Bankenrekapitalisierung, die Ergänzung der Preisgestaltungsleitlinie, den Beschluss des Gouverneursrates zur Errichtung einer unselbstständigen Untereinheit des ESM und zur Ergänzung der ESM-Satzung sowie die Leitlinie über ein Verfahren zur Berechnung der künftigen Kreditzusagekapazität nach Artikel 39 des ESM-Vertrages. Die hierfür erforderliche Beteiligung des Haushaltsausschusses erfolgt mit separatem Schreiben an die Vorsitzende des Haushaltsausschusses.

Um eine parallele Verabschiedung aller Durchführungsbestimmungen in den ESM-Gremien gemeinsam mit dem Beschluss des Gouverneursrates zur Einführung des Instrumentes der direkten Bankenrekapitalisierung zu ermöglichen, bittet das Bundesministerium der Finanzen, den erbetenen Beschluss des Deutschen Bundestages in engem zeitlichen Zusammenhang mit der abschließenden Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Finanzhilfeeinstrumente nach Artikel 19 des Vertrages vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus und des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des ESM-Finanzierungsgesetzes

herbeizuführen. Damit würden mit Inkrafttreten der beiden Gesetze die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, damit die Bundesregierung allen zur Ausgestaltung des neuen Finanzhilfeinstrumentes erforderlichen Beschlüssen in den ESM-Gremien zustimmen kann.

